

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2020 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (20. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2020) beschlossen:

1. *Abschnitt I Abs. 7 der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:*

„(7) Bei Fondsmitgliedern, bei denen die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4 vor Hinzurechnung der jährlich entrichteten Fondsbeiträge, der Beiträge für die Krankenunterstützung und der Beiträge für die Todesfallbeihilfe € 100.000,- erreicht oder unterschreitet, gelten abhängig von der auf solche Art ermittelten Einkommenswerte ab dem Beitragsjahr 2021 folgende Beitragssätze

bei einem Einkommenswert ≤ € 6.000,-	0 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 6.000,- und ≤ 10.000,-	2 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 10.000,- und ≤ 14.000,-	4 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 14.000,- und ≤ 18.000,-	6 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 18.000,- und ≤ 22.000,-	8 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 22.000,- und ≤ 26.000,-	10 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 26.000,- und ≤ 30.000,-	11 v.H.
bei einem Einkommenswert > € 30.000,- und ≤ 100.000,-	12 v.H.

der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4. Die Beitragssätze beziehen sich in jedem Fall auf die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4.“

2. *In Abschnitt I. Abs. 8 wird „2020“ durch „2021“ und „€ 9.980,19“ durch „€ 10.101,75“ ersetzt.*
3. *In Abschnitt I. Abs. 9 wird „2020“ durch „2021“ und „€ 8.157,60“ durch „€ 8.256,54“ ersetzt.*
4. *In Abschnitt IV. Abs. 2 wird der Betrag „€ 9.980,19“ durch den Betrag „€ 10.101,75“ ersetzt.*

5. In Abschnitt IV. Abs. 9 wird nach dem letzten Satz folgender Text eingefügt:

„Anträge auf Rückzahlung, welche später als vier Wochen nach Rechtskraft gestellt werden, können nur dann Berücksichtigung finden, wenn das Guthaben nicht bereits als vorläufiger Fondsbeitrag nach Satz 3 verwendet werden konnte. Im Falle einer verspäteten Verfügung über das Guthaben erlischt der Anspruch auf Zinsen.“

6. Abschnitt VII. lautet wie folgt:

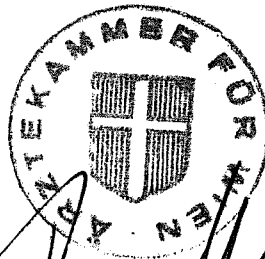
„Der Richtbeitrag wird ab dem 01.01.2021 mit „€ 10.101,75“ festgesetzt.“

7. Nach Abschnitt XXVI. wird folgender Abschnitt XXVII. hinzugefügt:


**„XXVII. – Inkrafttretensbestimmung zur 20. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2020**

Mit 1. Jänner 2021 treten die Änderungen der Abschnitte I Abs. 7, Abs. 8 und 9 sowie Abschnitt IV. Abs. 2 und Abs. 9 sowie Abschnitt VII. in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 15. Dezember 2020 in Kraft.“

  
Dr. Stefan Ferenci  
Finanzreferent



  
MR DDr. Claudius Ratschew  
Vorsitzender des  
Verwaltungsausschusses

  
ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident